

## **Bezirksratsverordnung**

Der Bezirksrat Einsiedeln, gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (GOG, SRSZ 152.100) beschliesst:

### **I. Zweck und Ziel**

#### **Art. 1**

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammenarbeit im Bezirksrat, ordnet die bezirksratsinternen Betriebsabläufe und legt die Entschädigung der Bezirksräte fest.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2 Konstituierung/Vereidigung**

<sup>1</sup> Der Bezirksammann wird durch den Vorsteher des Sicherheitsdepartements vereidigt. Vor dem Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. Juli werden alle neu gewählten Ratsmitglieder gemeinsam durch den Bezirksammann vereidigt.

<sup>2</sup> Nach einer Ersatzwahl legt das neu gewählte Mitglied innert 30 Tagen den Amtseid anlässlich einer Bezirksratssitzung vor dem Bezirksammann ab.

<sup>3</sup> Nach einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl weist der Bezirksrat seinen Mitgliedern die Ressorts zu. Er kann dazu die Ortsparteien anhören. Ressortwechsel sind in Ausnahmefällen durch Mehrheitsentscheid des Rates auch während einer laufenden Legislaturperiode möglich.

#### **Art. 3 Zusammenarbeit im Bezirksrat/Kollegialität**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bezirksrats sind zur Kollegialität und fairen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Entscheidungsfindung erfolgt in offener und konstruktiver Diskussion. Konflikte sind innerhalb der Behörde zu bereinigen.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Bezirksrats gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat den Beschluss unabhängig seines persönlichen Abstimmungsverhaltens loyal gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten.

<sup>3</sup> Zu Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen sowie zu Wahlen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene können sich die Mitglieder des Bezirksrats öffentlich frei äussern.

#### **Art. 4 Wahrung der Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Bezirksrats wahren ihre Unabhängigkeit. Sie dürfen weder Geschenke noch sonstige Vorteile annehmen. Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert. Bei der Beschlussfassung wahren sie die Interessen der Bevölkerung und keine Partikularinteressen.

#### **Art. 5 Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder des Bezirksrats und der Landschreiber unterstehen dem strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen. Sie wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Bezirksrat. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber der Verwaltung.

**Art. 6 Ausstand**

<sup>1</sup> Haben Mitglieder des Bezirksrats oder der Landschreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 132 Justizgesetz, JG, SRSZ 231.110) in den Ausstand zu treten, nehmen sie an der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäfts nicht teil. Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet der Bezirksrat in Abwesenheit des Betroffenen.

<sup>2</sup> Geschäfte, bei denen für den zuständigen Ressortchef ein Ausstandsgrund besteht, sind von Beginn an durch den Stellvertreter zu führen.

<sup>3</sup> Mitglied des Bezirksrats oder dem Landschreiber darf der Ausstand auf die gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden.

**Art. 7 Respektierung der Verantwortlichkeitsbereiche**

Jeder Bezirksrat hat die Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsbereiche der anderen Ratsmitglieder zu respektieren und Personen, Anfragen und Geschäfte, welche nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an den verantwortlichen Bezirksrat zu verweisen.

**III. Sitzungen****Art. 8 Sitzungen**

Die Bezirksratssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen am Mittwoch statt. Der Bezirksammann oder die Präsidialkommission können zusätzliche Sitzungen anordnen, Sitzungen ausfallen lassen oder einen anderen Sitzungstermin festlegen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer Sitzung verlangt.

**Art. 9 Sitzungskalender**

Die Präsidialkommission legt bis Ende August des Vorjahres dem Bezirksrat den Sitzungskalender zur Beschlussfassung vor. Die Sitzungstermine werden traditionsgemäss ausgehend vom Sitzungstermin Schmutziger Donnerstag festgelegt.

**Art. 10 Klausursitzungen**

Jedes Jahr findet mindestens eine ein- oder zweitägige Klausursitzung statt. Klausuren dienen der vertieften Diskussion von strategischen Geschäften oder Projekten sowie politisch aktuellen Themen und der Strategieplanung des Bezirksrats. Anlässlich von Klausursitzungen können auch Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 11 Teilnahmepflicht**

Die Ratsmitglieder dürfen ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben. Bei Verhinderung haben sie dem Bezirksammann möglichst frühzeitig und unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und sicherzustellen, dass die eigenen Geschäfte an der Sitzung vom Stellvertreter eingebracht und vertreten werden.

**IV. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen****Art. 12 Einreichung Traktanden und Geschäfte**

<sup>1</sup> Die Ressorts reichen die Traktanden (inklusive Beratungstraktanden) und die unterzeichneten Anträge bis am Mittwoch der Vorwoche der Bezirksratssitzung um 16.00 Uhr bei der Bezirkskanzlei ein. Der Landschreiber prüft die eingehenden Geschäfte auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit. Er kann unvollständige oder fehlerhafte Geschäfte an die Ressorts zurückweisen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen können Geschäfte zur Traktandierung angemeldet werden, ohne dass die Anträge und Unterlagen bereits vorliegen (Vortraktandierung). In diesen Fällen sind die Anträge und

Unterlagen bis am Freitag 12.00 Uhr vor der Bezirksratssitzung der Bezirkskanzlei einzureichen. Besteht keine Dringlichkeit, kann der Landschreiber diese Anträge zur Einreichung für die übernächste Bezirksratssitzung zurückweisen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen können Geschäfte nach Beginn der Aktenauflage nachgemeldet werden (Nachtraktandierung). Die Anträge und Unterlagen sind dann in zehnfacher Ausfertigung der Bezirkskanzlei einzureichen, damit sie anlässlich der Sitzung abgegeben werden können. Die Bezirkskanzlei erstellt in diesen Fällen eine Nachtragstraktandenliste.

### **Art. 13 Festlegung Traktandenliste und Aktenauflage**

Die Präsidialkommission legt an der Bürositzung die Traktandenliste fest. Diese wird den Bezirksräten bis am Freitag vor der Bezirksratssitzung um 18.00 Uhr zugestellt und gilt als Einladung. Gleichzeitig werden die Bezirksratsgeschäfte und das Protokoll der letzten Sitzung im Büro des Bezirksrats zum Aktenstudium aufgelegt. Die Anträge werden zusätzlich in einem elektronischen Ordner abgelegt.

### **Art. 14 Kategorien von Geschäften**

<sup>1</sup> Die Traktandenliste enthält folgende Geschäfte und Beratungsgegenstände, welche in der aufgeführten Reihenfolge zur Beratung und – falls vorgesehen – zur Beschlussfassung kommen:

- Beratungstraktanden (wichtige Geschäfte, welche erst in einer späteren Sitzung entschieden werden und wichtige Gegenstände, welche keinen formellen Beschluss erfordern)
- Beschlusstraktanden
- Pendenzenliste
- Kenntnisnahmen I (wichtige)
- Kenntnisnahmen II (weniger wichtige)
- Delegationen
- Informationen Bezirksräte und Landschreiber

<sup>2</sup> Besonders wichtige oder komplexe Geschäfte sind zuerst im Rahmen eines Beratungstraktandums vom zuständigen Ressortchef vorzustellen und vom Bezirksrat zu diskutieren. Der Antrag mit Beschlusstraktandum folgt für eine spätere Sitzung.

<sup>3</sup> Schreiben des Bezirksrats von erheblicher Bedeutung sind dem zuständigen Ressortchef oder bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter vor dem Versand zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzustellen und nach dem Versand in die Kenntnisnahmen zu legen.

### **Art. 15 Vertraulichkeit der Traktandenliste und der Bezirksratsgeschäfte**

Die Traktandenliste und die Bezirksratsgeschäfte sind vertraulich. Sie dürfen von den Mitgliedern der Verwaltungsleitung in der Regel eingesehen werden. Anträge und Unterlagen zu Geschäften, die auch gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungsleitung vertraulich sind, werden den Bezirksräten auf elektronischem Weg zugestellt oder an der Bezirksratssitzung abgegeben.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **Art. 16 Beizug von Dritten**

Der Bezirksrat kann interne oder externe Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Ausschluss Dritter.

### **Art. 17 Beschlussfassung, Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Vorsteher des antragstellenden Ressorts kann zuerst sein Geschäft erläutern oder ergänzen. Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und erteilt das Wort. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt und muss zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>2</sup> Haben sich weder der zuständige Ressortchef noch ein anderes Mitglied des Bezirksrats oder der Landschreiber in der Traktandenliste eingetragen, gilt das Geschäft ohne Beratung und Abstimmung als genehmigt, sofern beim Aufruf des Traktandums durch den Vorsitzenden von keinem Sitzungsteilnehmer das Wort gewünscht wird. Erfolgt zu einem Beschlusstraktandum trotz Erläuterungen oder Diskussion kein Gegenantrag, gilt es ohne Abstimmung als genehmigt.

### **Art. 18 Stimpfpflicht**

Die Bezirksräte sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es gibt keine Enthaltungen.

### **Art. 19 Informationsaustausch**

Am Schluss der Bezirksratssitzung erfolgt ein Informationsaustausch, bei dem jeder Bezirksrat und der Landschreiber den Bezirksrat über wichtige laufende Geschäfte und Ereignisse aus seinem Ressort und über weitere Gegenstände, welche für den Gesamtbezirksrat von Interesse sind, kurz informieren können.

### **Art. 20 Koordination**

Wird bei der Bereinigung der Pendenzenliste ein Koordinationsbedarf zwischen verschiedenen beteiligten Ressorts festgestellt, bestimmt der Bezirksrat das federführende Ressort und die Form der Beteiligung der anderen Ressorts.

## **VI. Protokoll und Medieninformation**

### **Art. 21 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll besteht aus den Bezirksratsbeschlüssen, welche den Sachverhalt, die Erwägungen des Bezirksrats und das Beschlussdispositiv enthalten.

<sup>2</sup> Auf Verlangen eines Mitglieds muss ein in der Minderheit gebliebener Antrag zu Protokoll genommen werden.

### **Art. 22 Medieninformation**

Der Bezirksrat bestimmt auf Antrag der Präsidialkommission, welche Beschlüsse im Ratsbericht im Einsiedler Anzeiger öffentlich kommuniziert werden.

## **VII. Präsidialkommission**

### **Art. 23 Sitzungen**

Die Präsidialkommission tagt regelmässig am Donnerstag vor der Bezirksratssitzung. Der Landschreiber stellt den Mitgliedern die Einladung und wichtige Dokumente spätestens am Vorabend zu. Von der Sitzung wird ein Kurzprotokoll erstellt, welches dem Bezirksrat in elektronischer Form zur Kenntnisnahme zugestellt wird. Die Abteilungsleiter erhalten keine Einsicht in das Protokoll.

## **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Präsidialkommission hat folgende Aufgaben und ihr stehen folgende Kompetenzen zu:

- Festlegung der Traktandenliste
- Behandlung der Anträge der Präsidialkommission an den Bezirksrat;
- Vorberatung der traktandierten Bezirksratsgeschäfte;
- Vorbereitung der Pendenzenliste
- Erteilung von Aufträgen zur Verbesserung oder Klärung an die Antragsteller;
- Zuweisung der beim Bezirk eingehenden Geschäfte an das geschäftsführende Ressort und Erteilung von Aufträgen, sofern dies nicht durch den Landschreiber erfolgen kann;
- Einladungen an und Besprechungen mit Personen und Institutionen, welche ein Anliegen an den Bezirk haben und nicht vom Bezirksrat eingeladen werden;
- Beratung personeller Fragen und Antragstellung im Zuständigkeitsbereich des Bezirksrats als Anstellungsbehörde und Vorbereitung der Sitzungen der paritätischen Personalkommission;
- Vorbereitung und Vorberatung strategischer Geschäfte;
- Themensetzung für Klausursitzungen;
- Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen Bezirksrat und Verwaltung und innerhalb des Bezirksrats.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Aufgaben und Kompetenzen von Behörden und Kommissionen, des Bezirksammanns, der Ressortchefs, des Landschreibers, der Abteilungsleiter und des Leiters Personal in der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln (SRE 100.200) geregelt.

## **VIII. Entschädigung des Bezirksrats**

### **Art. 25 Lohn und weitere Vergütungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bezirksrats (ausgenommen Präsidialkommission) erhalten eine Jahresentschädigung bzw. einen Jahreslohn, mit welchem ein Arbeitspensum von 35% abgegolten wird und der einem Jahreslohn gemäss Kaderlohnklasse 5, Erfahrungsstufe = 127%, entspricht.

<sup>2</sup> Der Bezirksstatthalter und der Säckelmeister erhalten auf der gleichen Berechnungsbasis eine Jahresentschädigung bzw. einen Jahreslohn, mit welchem ein Arbeitspensum von 40% und der Bezirksammann einen Jahreslohn, mit welchem ein Arbeitspensum von 45% abgegolten wird.

<sup>3</sup> Der Lohn wird in 12 Raten monatlich gleichzeitig mit den Löhnen der Verwaltung ausbezahlt. Im November wird neben dem normalen Monatslohn der „13. Monatslohn“ ausbezahlt.

<sup>4</sup> Es besteht kein zusätzlicher Lohnanspruch für Ferien und kein Anspruch auf weitere Personalvergünstigungen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Bezirksrats erhalten eine pauschale Spesenentschädigung im Betrag von Fr. 2'500.00 / Jahr, der Bezirksammann erhält zusätzlich eine Funktionsentschädigung von Fr. 6'000.00 / Jahr.

### **Art. 26 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit**

<sup>1</sup> Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit richtet sich grundsätzlich nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Einsiedeln (SRE 140.200) aber mit den nachfolgenden Anpassungen. Es besteht unabhängig von einem Rücktritt ein Lohnanspruch während 360 Tagen, auch wenn die Amtszeit, für welche das arbeitsunfähige Bezirksratsmitglied gewählt worden ist, während dieser Frist endet. Die Lohnfortzahlung umfasst 100% der Besoldung.

<sup>2</sup> Für Mitglieder des Bezirksrats, welche eine AHV-Altersrente oder Altersleistungen aus einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung beziehen, besteht unabhängig von einem Rücktritt ein Lohnanspruch während 90 Tagen, auch wenn die Amtszeit, für welche das arbeitsunfähige Bezirksratsmitglied gewählt worden ist, während dieser Frist endet. Die Lohnfortzahlung umfasst 100% der Besoldung.

### **Art. 27 Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Die Bezirksräte werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten versichert.

<sup>2</sup> Die Prämien gehen zulasten des Bezirks.

### **Art. 28 Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Bezirksräte, welche für die hauptberufliche Tätigkeit bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert, der Pensionskasse des Kantons Schwyz aber nicht angeschlossen sind, werden bei der Pensionskasse des Kantons Schwyz versichert.

<sup>2</sup> Bezirksräte, welche selbständig erwerbend sind, haben die Wahl, sich entweder bei der Pensionskasse des Kantons Schwyz anmelden zu lassen oder - unter ausdrücklicher Erklärung des Verzichts auf die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse - sich für die Entschädigung an die 3. Säule zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Arbeitgeberbeitrag, welcher im Falle der Mitgliedschaft an die Pensionskasse des Kantons Schwyz bezahlt werden müsste. Sie wird monatlich mit dem Lohn ausbezahlt und bildet AHV-rechtlich Lohn.

### **Art. 29 Anerkennungen<sup>1</sup>**

Für sachlich und zeitlich ausserordentliche Leistungen und Tätigkeiten eines Mitgliedes des Bezirksrates, welche abgeschlossen sind und im öffentlichen Interesse (Gemeinwohl, Volkswirtschaft) lagen, kann der Bezirksrat dem betreffenden Mitglied im Sinne einer wertschätzenden Geste eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen. Eine solche soll leistungs- und interessensadäquat sein und darf pro Jahr und pro Person CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Bezirksratsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.<sup>2</sup>

Genehmigt mit BRB Nr. 191 vom 13. September 2017.

Im Namen des Bezirksrats

Der Bezirksammann

Franz Pirker

Der Landschreiber

Peter Eberle

---

<sup>1</sup> Eingefügt und Inkrafttreten mit BRB Nr. 237 vom 28. Oktober 2020.

<sup>2</sup> Diverse formale Anpassungen gemäss BRB Nr. 2021.16 vom 11. Februar 2021.